

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen werden zusammen mit der umseitigen Exposébeschreibung bzw. dem Besichtigungsnachweis (im folgenden Nachweisvereinbarung genannt) Bestandteil der beiderseitigen Vereinbarung.

1. Wir versichern, dass wir vom Verkäufer oder einem berechtigten Dritten befugt sind das Objekt zu den genannten Bedingungen anzubieten. Wir erklären weiterhin, dass die umseitig gemachten Angaben ausschließlich auf Informationen des Verkäufers beruhen. Wir sind selbstverständlich ebenfalls um richtige und vollständige Angaben bemüht, können jedoch für diese Angaben des Verkäufers keine Haftung übernehmen.
2. Der Interessent ist ausdrücklich darüber informiert, dass er für den Fall der Kenntnis des Objektes bzw. des Eigentümers des Objektes diesen Umstand dem Makler unverzüglich mitzuteilen hat. Erfolgt keine Mitteilung, ist die Weitergabe der Informationen des Maklers aus diesem Exposé bzw. der Besichtigung / Nachweisvereinbarungen an den Interessenten im Falle eines Vertragsabschlusses zumindestens mitursächlich für den Erfolg und begründet ebenfalls die Verpflichtung zur Provisionszahlung.
3. Der Empfänger des Exposés bzw. der Besichtigende hat uns unverzüglich Kenntnis zu geben, wenn und ggf. zu welchen Bedingungen er einen Vertrag über das in diesem Exposé bzw. der Nachweisvereinbarung bezeichnete Objekt oder über ein anderes Objekt des von uns nachgewiesenen Vertragspartners abschließt.
4. Das vorliegende Exposé bzw. die Nachweisvereinbarung ist nur für den von uns umseitig genannten Empfänger bestimmt. Es ist vertraulich zu behandeln und darf Dritte ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Der Bruch der Vertraulichkeit dieses Exposés bzw. der Nachweisvereinbarung berechtigt uns für den Fall der Entstehung eines Schadens zum Schadenersatzanspruch.
5. Wenn keine gesonderte individuelle Vereinbarung über die Fälligkeit und Höhe der Provision getroffen wurde, gilt, dass der Empfänger des Exposés bzw. der Nachweisvereinbarung dem Makler am Tage des Abschlusses des notariellen Kaufvertrages für den Nachweis oder die Vermittlung des Kaufvertragsabschlusses den genannten v.-H.-Satz des notariell beurkundeten Kaufpreises zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer schuldet. Für Kaufpreise unter EUR 51.000,00 gilt eine Pauschalprovision von EUR 3.100,00 zzgl. Ust. als vereinbart. Der Empfänger des Exposés bzw. der Nachweisvereinbarung hat die vereinbarte Vergütung auch für den Fall zu bezahlen, dass unter Beibehaltung der inhaltlichen Identität ein anderer als der angebotene Vertrag abgeschlossen wird. Unerhebliche Abweichungen sachlicher, wirtschaftlicher, finanzieller oder rechtlicher Art schaden nicht und begründen weiterhin den vereinbarten Provisionsanspruch. Weicht der tatsächlich geschlossene Kaufvertrag inhaltlich von dem ab, was der Gegenstand des Exposés bzw. der Nachweisvereinbarung war, wird aber mit ihm wirtschaftlich der gleiche Erfolg erzielt, bleibt der Anspruch auf die ursprünglich verlangte Provision bestehen.
6. Der Provisionsanspruch ist auch dann fällig, wenn der Verkauf mit einer anderen Partei zustande kommt mit der der Empfänger des Exposés bzw. der Nachweisvereinbarung in einem besonders engen, persönlichen oder ausgeprägten wirtschaftlichen Verhältnis steht. Für den Fall, dass zwischen einem Dritten und dem Verkäufer des Objektes ein Vertrag zustande kommt, haftet der Empfänger des Exposés bzw. der Nachweisvereinbarung auch dann für die vereinbarte Provision, falls sich der Empfänger auf das Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen des Provisionsanspruches beruft. Kommt ein Kauvertrag über ein anderes dem Verkäufer gehörendes Objekt zustande, so ist die vereinbarte Vergütung ebenfalls zu bezahlen, wenn der Makler im Rahmen des Auftrags den Nachweis zum Abschluss des Kaufvertrages mit dem Auftraggeber oder die Namhaftmachung des Vertragspartners ermöglicht hat. Unsere Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bzw. Vermietung und Verpachtung bleiben dem Verkäufer ausdrücklich vorbehalten, es sei denn, dass darüber eine gesonderte Vereinbarung getroffen wird.
7. Der Empfänger des Exposés bzw. der Nachweisvereinbarung bestätigt abschließend, dass sonstige stillschweigende oder mündliche Nebenabreden über das Exposé bzw. die Nachweisvereinbarung hinaus nicht getroffen wurden und zusätzliche Vereinbarungen nur dann Gültigkeit erlangen, wenn sie schriftlich bestätigt werden.